

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107652 - vom 29.03.2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 16. März 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 516/99 (Beschluss) und
47/00 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union (C5-0058/1999 – 1999/2064(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Beschlusses des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union (C5-0058/1999),
- unter Hinweis auf seine Stellung als Vertreter der Völker der Europäischen Union,
- unter Hinweis darauf, daß die Union den "Schutz der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft" stärken soll (Artikel 2 VEU),
- unter Hinweis auf die Achtung der Grundrechte durch die Union, "wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben" (Artikel 6 VEU),
- unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen und die von der Vollversammlung der VN in ihrer Resolution 217 A III am 10. Dezember 1948 in Paris angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf seine zahlreichen Initiativen zu den Grund- und Bürgerrechten, insbesondere auf seine Entschließung vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten¹,
- unter Hinweis auf seine Initiativen zu einer Verfassung der Europäischen Union, insbesondere auf seine Entschließungen vom 12. Dezember 1990 zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union² und vom 10. Februar 1994 zur Verfassung der Europäischen Union³,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Köln und des Europäischen Rates von Tampere,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1999 zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1999 zum Europäischen Rat von Tampere⁵,

¹ ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 51.

² ABl. C 19 vom 28.1.1991, S. 65.

³ ABl. C 61 vom 28.2.1994, S. 155.

⁴ ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 93.

⁵ Angenommene Texte Punkt 15.

- unter Hinweis auf die herausragende Bedeutung der kommenden Erweiterung der Union und der Regierungskonferenz,
 - in Kenntnis der Konstituierung des Konvents zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union am 17. Dezember 1999 in Brüssel,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit, des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0064/2000),
- A. in der Erwägung, daß die Union "auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit" beruht (Artikel 6 VEU),
- B. in der Erwägung, daß die "Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas" (Artikel 1 VEU) und "die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (Artikel 2 VEU) sich auf die allgemeine und uneingeschränkte Achtung der unteilbaren, für alle gleichen und unantastbaren Würde des Menschen gründet,
- C. in der Erwägung, daß die Union die Grundrechte achten muß, "wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben" (Artikel 6 VEU),
- D. in der Erwägung, daß einige spezifische Rechte in den Verträgen bereits verankert sind,
- E. in der Erwägung, daß die aus der Anerkennung der Würde des Menschen zwingend hervorgehenden grundlegenden Freiheiten und Rechte eines umfassenden tatsächlichen Rechtsschutzes und wirksamer Rechtsgarantien bedürfen,
- F. in der Erwägung, daß der Primat des Rechts der Union und die bedeutenden Befugnisse ihrer Organe gegenüber Einzelpersonen es notwendig machen, den Schutz der Grundrechte auf der Ebene der Europäischen Union zu verstärken,
- G. in der Erwägung, daß die Weiterentwicklung der Zuständigkeiten der Union und der Europäischen Gemeinschaft besonders im sensiblen Bereich der inneren Sicherheit angesichts der eingeschränkten parlamentarischen und gerichtlichen Kontrollen in diesem Bereich die Dringlichkeit einer europäischen Grundrechtscharta offenkundig machen,
- H. in der Erwägung, daß darauf zu achten ist, daß die Entwicklung der Union nicht zu einem Ungleichgewicht zwischen dem Ziel der Sicherheit und den Prinzipien der Freiheit und des Rechts führen darf,
-

- I. in der Erwägung, daß sowohl im Rahmen des Unionsvertrags als auch des Gemeinschaftsrechts Einschränkungen der Grundrechte ohne parlamentarische Billigung vorgenommen werden können, obwohl dies im Gegensatz zu den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten steht,
 - J. in der Erwägung, daß auch für den Fall zulässiger Einschränkungen von Grundrechten deren Wesensgehalt in keinem Fall angetastet werden darf,
 - K. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Seite der europäischen Integration künftig durch eine echte demokratische und soziale politische Union ergänzt werden muß,
 - L. in der Erwägung, daß die sozialen Grundrechte auf der Ebene der Europäischen Union verstärkt und entwickelt werden sollten,
 - M. in der Erwägung, daß die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union, zukünftig einschließlich Verteidigung, in Übereinstimmung mit den Grundrechten entwickelt werden muß,
 - N. in der Erwägung, daß durch Entwicklungen wie z. B. in der Biotechnik oder in der Informationstechnologie neue Grundrechtskonflikte entstehen können und daß ein europäischer Grundrechtskonsens ein wichtiger Beitrag zur globalen Lösung des Problems ist,
 - O. in der Erwägung, daß es schwerwiegende Hinweise auf das Ansteigen von Rassismus und Xenophobie gibt,
 - P. in der Erwägung, daß es wichtig ist, daß die Europäische Union und die Mitgliedstaaten – unbeschadet der Wahrung der Rolle der einzelnen nationalen Sprachen – für den Schutz der Vielfalt der Sprachen und Kulturen Europas, namentlich der Regional- und Minderheitensprachen und -kulturen, sorgen und zu diesem Zweck den Bürgern der Union durch angemessene Unterstützung die Gewähr bieten, daß sie ihre eigenen Sprachen und Kulturen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich erhalten und weiterentwickeln können,
 - Q. in der Erwägung, daß das Menschenrecht auf Asyl gemäß den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention gewahrt bleiben muß,
 - R. in der Erwägung, daß eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union wie ja auch die bestehenden Grundrechtsordnungen der Mitgliedstaaten in keiner Weise eine Konkurrenz zur Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen sollten,
 - S. in der Erwägung, daß der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach den dazu erforderlichen Änderungen im Vertrag über die Europäische Union einen wesentlichen Schritt zur Vertiefung des Grundrechtsschutzes in der Union bedeuten würde,
 - T. in der Erwägung, daß die Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas untrennbar mit der Aufgabe verbunden ist, neben den Grundrechten auch die Bürgerrechte, also die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die mit der Unionsbürgerschaft verbunden sind, auszubauen,
-

- U. in der Erwägung, daß eine Charta der Grundrechte, die nur eine unverbindliche Proklamation darstellte und sich überdies auf eine bloße Aufzählung bestehender Rechte beschränkte, die berechtigten Erwartungen der Menschen enttäuschen würde,
 - V. in der Erwägung, daß die Charta der Grundrechte als Grundbestandteil in dem notwendigen Prozeß betrachtet werden muß, die Europäische Union mit einer Verfassung auszustatten,
1. begrüßt die Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die zur Festlegung eines kollektiven Bestands an Werten und Grundsätzen und eines gemeinsamen Systems von Grundrechten beitragen wird, in dem sich die Bürger wiederfinden werden und an dem sich die Politiken der Union nach innen und gegenüber Drittstaaten ausrichten; begrüßt die dabei seit dem Europäischen Rat von Tampere gemachten Fortschritte, insbesondere die erfolgte Konstituierung des aus Vertretern der Staats- und Regierungschefs, des Europäischen Parlaments, der Parlamente der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam gebildeten Konvents;
 2. stellt fest, daß durch die Festlegung eines verbindlichen europäischen Grundrechtekatalogs dem europäischen Integrationswerk ein stärkeres rechtsethisches Fundament gegeben, die gemeinsame rechtsstaatliche Basis verdeutlicht und zu mehr Transparenz und Klarheit für den Bürger beigetragen werden kann;
 3. bietet für die Erarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union seine volle Unterstützung und seine umfassende Mitwirkung an;
 4. stellt fest, daß die Anerkennung und Ausformung von Grund- und Bürgerrechten eine originäre Aufgabe der Parlamente ist;
 5. beauftragt seine Delegation im Konvent zur Erarbeitung der Charta, die Forderungen dieser EntschlieÙung nachdrücklich zu vertreten;
 6. beabsichtigt, über die Annahme der Charta zur gegebenen Zeit durch Abstimmung des Plenums zu entscheiden, und erachtet für tunlich, seine Ziele in bezug auf die Charta der Grundrechte im voraus, wie nachstehend ausgeführt, festzulegen;
 7. stellt klar, daß es seine endgültige Zustimmung zu einer Charta der Grundrechte in hohem Maße davon abhängig macht, daß die Charta
 - a) durch Aufnahme in den Vertrag über die Europäische Union volle Rechtsverbindlichkeit erhält,
 - b) bei jeder Änderung dem gleichen Verfahren unterliegt wie der ursprüngliche Entwurf, einschließlich des förmlichen Rechts auf Zustimmung seitens des Europäischen Parlaments,
 - c) eine Klausel umfaßt, die für alle Eingriffe gleichgültig welcher Art in die Grundrechte die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorsieht;
 - d) eine Klausel enthält, in der niedergelegt ist, daß keine ihrer Bestimmungen gemessen an dem von Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union gewährten Schutz restriktiv ausgelegt werden darf,
-

- e) bestimmte grundlegende Rechte enthält wie das Recht der freien Vereinigung in Gewerkschaften und das Streikrecht;
 - f) die Unteilbarkeit der Grundrechte anerkennt, indem der Geltungsbereich der Charta sämtliche Organe und Institutionen der Europäischen Union und alle ihre Politiken einschließlich des zweiten und dritten Pfeilers im Rahmen der ihr von den Verträgen übertragenen Befugnisse und Funktionen umfaßt,
 - g) die Mitgliedstaaten bei der Anwendung oder Umsetzung von Vorschriften des Gemeinschaftsrecht verpflichtet,
 - h) einen innovativen Charakter erhält, indem sie den Menschen in der Europäischen Union auch gegenüber neuen Grundrechtsbedrohungen, wie etwa im Bereich der Informations- und Biotechnologien, Rechtsschutz einräumt und als integralen Bestandteil der Grundrechte insbesondere die Rechte der Frau, die allgemeine Nichtdiskriminierungsklausel und den Schutz der Umwelt bekräftigt;
8. beschließt, ein wissenschaftliches Kolloquium abzuhalten, das darauf abzielt, das Parlament zu beraten und öffentliche Anhörungen von Vertretern der Zivilgesellschaft durchzuführen;
9. wird Initiativen für eine umfassende gesellschaftliche Debatte in den Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Sozialpartner, der NRO und anderer Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft nachdrücklich unterstützen;
10. wünscht die Anerkennung des Beitrags, den Organisationen der Zivilgesellschaft zur Ausarbeitung der Charta leisten können;
11. schlägt vor, den beitrittswilligen Staaten einen Beobachterstatus im Konvent zur Erarbeitung der Charta einzuräumen und mit ihnen im Rahmen der Europakonferenz in einen kontinuierlichen Meinungsaustausch einzutreten;
12. betont, daß die Charta die Grundrechtsordnungen der Mitgliedsstaaten nicht ersetzen oder abschwächen darf,
13. unterstützt die Übereinkunft des Konvents, die Charta unter der Annahme zu erarbeiten, daß sie volle Rechtskraft erhält;
14. unterstreicht die Notwendigkeit, in die Charta neben den Rechten, die schon im Vertrag über die Europäische Union verankert sind, die auf die Union anwendbaren Normen der völkerrechtlichen Konventionen aufzunehmen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterzeichnet wurden;
15. fordert die Regierungskonferenz auf,
- a) die Aufnahme der Charta der Grundrechte in den Vertrag unter Berücksichtigung der wesentlichen Rolle, die ihr im Hinblick auf die Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas zukommt, in ihre Tagesordnung aufzunehmen,
 - b) zu ermöglichen, daß die Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft, um eine enge Zusammenarbeit mit dem Europarat herzustellen, wobei dafür zu sorgen
-

ist, daß durch angemessene Mittel mögliche Konflikte oder Überschneidungen zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vermieden werden;

- c) der Bezugnahme auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Artikel 6 des EU-Vertrags den Hinweis auf die Europäische Sozialcharta und die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen hinzuzufügen;
 - d) allen Personen unter dem Schutz der Charta Zugang zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu gewähren, indem die bestehenden Mechanismen für die gerichtliche Überwachung ergänzt werden;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Konvent für die Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Regierungskonferenz, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gerichtshof sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu übermitteln.
-